



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Polizei Hamburg (LSt / VD)
Landesbetrieb Verkehr (VÜ)
Bußgeldstelle Hamburg (E6)

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs

Referat Straßenverkehrs-Ordnung und
straßenverkehrsbehördliche Planung

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Gz.: A 323 / 751.15-05

Hamburg, den 24. April 2020

Aussetzung des Verhüllungsverbots nach § 23 Abs. 4 StVO Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Für den Alltagsgebrauch gelten hinsichtlich des Tragens von Masken im öffentlichen Raum die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und Nr. 6 des anliegenden Beschlusses der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020. Danach kann das Tragen sogenannter (nicht-medizinischer) Alltagsmasken oder Community-Masken in öffentlichen Räumen, in denen der Mindestabstand regelhaft nicht gewährleistet werden kann (z.B. ÖPNV), das Risiko von Infektionen reduzieren.

Wie BGM I auf der Landespressekonferenz vom 21. April 2020 bekannt gegeben hat, wird die Nutzung entsprechender Alltagsmasken im öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkauf im Einzelhandel für die Bürgerinnen und Bürger ab dem 27. April 2020 zur Pflicht. Darüber hinausgehend wird der Bevölkerung das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit dringend empfohlen. Dabei kann das Ausmaß der Verhüllung aufgrund individuell gestalteter Masken sehr unterschiedlich ausfallen.

Zur Auflösung des Konflikts mit dem in § 23 Absatz 4 StVO geregelten „Verhüllungsverbot“ ordnet die oberste Landesbehörde (BIS/A3) daher nachfolgend an:

Das in § 23 Abs. 4 StVO geregelte Verbot der Verdeckung oder Verhüllung des Gesichtes der das Kraftfahrzeug führenden Person dient der Gewährleistung der Identitätsfeststellung bei Maßnahmen der automatisierten Verkehrsüberwachung.

Der Gesundheitsschutz ist während der Corona-Pandemie vorrangig. Das korrekte Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken zum Zwecke des Gesundheitsschutzes wollte der Verordnungsgeber hiesiger Auffassung nach nicht mit einem Bußgeld belegen.

Daher ist vorübergehend im Rahmen des Opportunitätsprinzips von einer Verfolgung derartiger Verstöße abzusehen.

Im Einzelfall kommt auch weiterhin eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit in Betracht, wenn belastbare Indizien darauf hindeuten, dass Kraftfahrzeugführende ihr Gesicht mit der Absicht der Erschwerung einer Identitätskontrolle verhüllen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Masken, Schleier oder Hauben getragen werden, die das gesamte Gesicht verdecken. Ein Indiz für die Absicht der Erschwerung der Identitätskontrolle kann auch sein, dass Kraftfahrzeugführende

einen Mund-Nasen-Schutz angelegt haben, obgleich sich keine weiteren Personen im Fahrzeug befinden.

Unabhängig vom vorübergehenden Absehen einer Verfolgung nach § 23 Absatz 4 StVO muss beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gewährleistet sein, dass dieser die Sicht des Kraftfahrzeugführers nicht beeinträchtigt.

Dieser Erlass ist **bis zum 30. Juni 2020** befristet.

